

## **Stiftungsgeschäft**

Der Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende, errichtet hiermit die

### **„Hospiz-Stiftung Rhein-Ahr-Eifel“**

als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Mitgliederversammlung des Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V. hat der Errichtung der Stiftung in der Sitzung am 27.09.2017 zugestimmt.

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in Bezug auf die medizinische-palliative Betreuung und seelische Begleitung von unheilbar Kranken und ihnen nahe stehenden Personen in der Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die gleichen Zwecke verfolgen, insbesondere an den Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V. bzw. an die Hospiz im Ahrtal gGmbH.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsanfangsvermögen in Höhe von 100.000 € ausgestattet werden.

Dem ersten Stiftungsvorstand gehören folgende Personen an:

- a) Frau Ulrike Dobrowolny (Dipl. Theologin), Birresdorfer Straße 91 in 53424 Remagen, geboren am 14.04.1957, als Vorsitzende des Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V.
- b) Frau Monika Lessenich (Unternehmerin), Schweizer Straße 26 in 54474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, geboren am 28.09.1948, als Beisitzerin des Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V.

Dem ersten Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

- a) Frau Hildegard Schneider (Krankenschwester), Ravensberger Straße 42 in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, geboren am 17.05.1949
- b) Herr Thomas Theisen (Dipl. Bankbetriebswirt), Försterweg 7 in 53520 Reifferscheid, geboren am 14.05.1976.

**Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:**

**Satzung**  
**der**  
**„Hospiz-Stiftung Rhein-Ahr-Eifel“**

**Präambel**

„Am Ende zählt der Mensch“.

Schwerstkranke, sterbende Menschen und deren Angehörige jeden Alters benötigen am Ende des Lebens Zuwendung und Unterstützung. Die geschäftsmäßige Sterbehilfe in jeder Form wird abgelehnt.

Artikel 1 des Grundgesetzes soll hier seine Umsetzung finden: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Sterben in Würde bedeutet, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen - den Sterbenden und seine Bedürfnisse sowie seine Angehörigen.

Dies soll durch die Stiftung mit ermöglicht werden. Ebenso soll die gesamtgesellschaftliche Bewusstwerdung dieser Erkenntnis weiter entwickelt werden. Immer mehr Menschen setzen sich heute mit der Zukunft ihres Lebens, mit ihrem Sterben auseinander. Das Sterben soll weiter aus der Tabuzone des Bewusstseins in die Mitte der Gesellschaft geholt werden. Trauer soll jedem im je eigenen Maß ermöglicht werden und Begleitung finden.

Die Stiftung will ein dauernder Impulsgeber für ein gutes Zusammenleben in der Gesellschaft sein. Menschen werden ohne Ansehen ihrer Nationalität, sozialen Herkunft, Lebensform, konfessionellen Zugehörigkeit gefördert in der Umsetzung.

In einer Gesellschaft des langen Lebens, in der die Zahl der auf Hilfe angewiesenen Menschen zunimmt, wird es gemeinsame Anstrengungen benötigen, um eine Sorgeskultur in unserer Gesellschaft - gesellschaftlich, politisch, infrastrukturell und kulturell - weiterzuentwickeln. Hier ist auch an die gleichmäßige Förderung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement gedacht.

Zivilgesellschaftliches Engagement ist zu unterstützen. Hier sollen Regeln und Normen so gestaltet werden, dass Gastfreundschaft und lebendige Begegnung aller Beteiligten bis zuletzt ermöglicht wird.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Hospiz-Stiftung Rhein-Ahr-Eifel**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung „Hospiz-Stiftung Rhein-Ahr-Eifel“ mit Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in Bezug auf die medizinische-palliative Betreuung und seelische Begleitung von unheilbar Kranken und ihnen nahe stehenden Personen in der Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die gleichen Zwecke verfolgen, insbesondere an den Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V. bzw. an die Hospiz im Ahrtal gGmbH.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht insgesamt aus
  - dem Grundstockvermögen (bei Errichtung der Stiftung: 100.000 Euro),
  - Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
  - Erträgen.

- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Näheres hierzu kann der Stiftungsrat in einer Anlagerichtlinie regeln. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
- (8) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind, übernehmen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag in der Regel nicht unterschreiten.

#### **§ 4 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (4) Die Stiftung kann zur Erreichung ihrer Zwecke und Ziele die Aufgaben an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter (Geschäftsführer, Projektleiter, externe Berater etc.) delegieren. Näheres hierzu kann der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung regeln.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei geborenen sowie höchstens einer weiteren gewählten Person. Zwei Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch den Stifter im Stiftungsgeschäft benannt. Der Stiftungsrat beruft die nicht geborenen Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils vier Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V. sowie ein vom Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V. entsandter Beisitzer gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.
- (3) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – endet
  - a) nach Ablauf von vier Jahren,
  - b) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
  - c) mit Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - d) bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
  - e) durch Tod,
  - f) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (5) Nicht geborene Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
- Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht;
  - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - Vergabe von Stiftungsmitteln (auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien);
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers**

Der Stiftungsvorstand kann bei einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Millionen Euro eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) für die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien berufen. Er oder sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er oder sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer ist kein Mitglied im Vorstand.

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft für eine Amtszeit von vier Jahren festgelegt. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet
  - a) nach Ablauf von vier Jahren,
  - b) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
  - c) mit Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - d) bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
  - e) durch Tod,
  - f) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, abberufen werden. Der Beschluss bedarf jeweils der einfachen Mehrheit der anwesenden Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.



(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Bestellung sowie Abberufung der nicht geborenen Vorstandsmitglieder;
- Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung;
- Erlass einer Anlagerichtlinie und einer Geschäftsordnung;
- Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten (Förderantrag).

(3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl seiner Mitglieder nach Anhörung des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Bei Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 12**  
**Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hospiz im Ahrtal gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27.09.2017

.....  
Ulrike Dobrowolny  
Vorsitzende  
Hospiz-Verein Rhein-Ahr e.V.

.....  
Hildegard Schneider  
Stellvertretende Vorsitzende  
Hospizverein Rhein-Ahr e.V.